

pflege- und den Sicherheitsorganen und darüber hinaus mit den vorhandenen Betrieben und gesellschaftlichen Kräften voraus.⁴⁸ Es geht also in diesem Komplex vor allem auch darum, die dialektische Einheit zwischen Beschlußfassung, Durchsetzung der Beschlüsse und der exakten Kontrolle der Durchsetzung zu sehen und konsequent zu verwirklichen.

Diese Tatsache widerspiegelt sich im einzelnen auch bei der Wiedereingliederung Straftlassener sowie bei der Erziehung kriminell gefährdeter Personen sehr deutlich. Bei der *Wiedereingliederung Straftlassener* ergeben sich zum Beispiel konkret folgende Notwendigkeiten:

- Damit die Räte der Kreise bzw. Städte, Stadtbezirke und Gemeinden rechtzeitig, d. h. vor der Entlassung der Strafgefangenen (wo notwendig) entsprechende Arbeitsplätze und Wohnraum bereitstellen können, sind die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen verpflichtet, in der Regel acht Wochen vor dem Entlassungstermin die Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise bzw. Städte davon in Kenntnis zu setzen. Nach § 62 Abs. 1 SVWG müssen die Informationen an die Abteilungen Innere Angelegenheiten ausreichende Angaben über die allgemeine und berufliche Entwicklung der Strafgefangenen während des Strafvollzuges und Hinweise über den künftigen Berufseinsatz, die Familienverhältnisse und über die Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung enthalten.
- Die Abteilungen Innere Angelegenheiten haben auf dieser Grundlage entsprechend § 63 Abs. 1 SVWG — soweit kein Arbeitsrechtsverhältnis mehr besteht — die Ämter für Arbeit und Berufsausbildung zu informieren und geeignete Arbeitsplätze anzufordern. Dabei sind den Ämtern notwendige Angaben über Berufsausbildung, Tauglichkeitsgrad, Berufserfahrung der zu erwartenden Straftlassenen sowie über eine erforderliche erzieherische Einflußnahme zu übermitteln bzw. ist ihnen Einsicht in die Akten zu gewähren. Die Ämter für Arbeit und Berufsausbildung haben vorzugsweise solche Arbeitsstellen nam-

48 Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 2. Juli 1965 (GBl. I S. 159), die Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreistages sowie der Gemeindevertretung und ihrer Organe vom 28. Juni 1961 (GBl. I S. 75 und 139) sowie die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen vom 28. August 1957 (GBl. I S. 477). Die genannten gesetzlichen Bestimmungen sind in der Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil A 3/1 bis A 3/4 sowie in der Gesetzessammlung für die Deutsche Volkspolizei, Kapitel A 11 bis A 11/2; die Ordnung der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen vom 27. Mai 1959 ist auch im „Handbuch für Inneres der örtlichen Räte“, Kapitel B 3/2, enthalten.